

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für Schüler/Studierende

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW zur Vorlage bei der Schule



Name, Vorname des Schülers/Studierenden	Geburtsdatum
Anschrift	Klasse
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: am vom bis	
Grund für die beantragte Beurlaubung (gegebenenfalls Bescheinigung beifügen):	
Es sind Klassenarbeiten im beantragten Zeitraum geplant: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Hinweise auf Seite 2 dieses Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.	
Datum:	Unterschrift des Antragstellers:
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten (b. Minderjährigen):	Unterschrift des Ausbildungsbetriebs:

Entscheidung des Klassenlehrers (Beurlaubung bis zu 2 Tage)	
<input type="checkbox"/> genehmigt	
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt. Grund:	
Datum:	Unterschrift des Klassenlehrers:

Stellungnahme des Klassenlehrers für die Abteilungsleitung bzw. Schulleitung (Beurlaubung von mehr als 2 Tagen oder angrenzend an die Ferien)	
<input type="checkbox"/> befürwortet	
<input type="checkbox"/> nicht befürwortet. Grund:	
Datum:	Unterschrift des Klassenlehrers:

Entscheidung der Abteilungsleitung (Beurlaubung bis zu 1 Woche)	
<input type="checkbox"/> genehmigt	
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt. Grund:	
Datum:	Unterschrift der Abteilungsleitung:

Entscheidung des Schulleiters (Beurlaubung von mehr als 1 Woche bzw. angrenzend an Ferien)	
<input type="checkbox"/> genehmigt	
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt. Grund:	
Datum:	Unterschrift des Schulleiters:

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

1. Bitte geben Sie den Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig (möglichst zwei Wochen vorher) beim Klassenlehrer ab.
2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 SchulG können Schülerinnen und Schüler **auf Antrag** und **nur aus wichtigen Gründen** vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
3. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete **Bescheinigungen** (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.
4. **Wichtige Gründe**, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen,
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika, unternehmensinterne Schulungen),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage,
 - Schließung des Haushalts
 - Religiöse Feiertage
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen. Die Beurlaubung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer des Schulverhältnisses ausgesprochen.
5. Eine **Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nicht möglich**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
6. Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den **versäumten Unterricht** eigenverantwortlich nachzuholen.
7. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetriebe dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
8. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter oder Ausbildungsbetrieb nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.